

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3235

HSD

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Prof. Dr. Fabian Virchow
Hochschule Düsseldorf
Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf
fabian.virchow@hs-duesseldorf.de

Stellungnahme

Zu den Drucksachen 19/1605 und 19/1664 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ausgangslage

In jüngerer Zeit ist in den Medien vermehrt über die sogenannte ›Feindlisten‹ berichtet worden; darunter werden allgemein Namens- und Adresssammlungen verstanden, die von extrem rechten Akteur*innen mit dem Ziel angelegt oder verbreitet werden, Verunsicherung und Einschüchterung hervorzurufen und ggfs. Straftaten gegen die genannte Person/Institution zu begehen.

Die Erstellung solcher Listen hat nach 1945 eine lange Geschichte. Der Anfang 1953 zunächst in Hessen, folgend in weiteren Bundesländern verbotene *Bund Deutscher Jugend* bzw. seine Untergruppierung *Technischer Dienst* hatten entsprechend Listen von Politikern angelegt, die im Falle eines Einmarsches der Roten Armee umgebracht werden sollten, darunter führende Sozialdemokraten. Große Aufmerksamkeit erhielt im Jahr 1993 eine Publikation mit dem Titel *Einblick*. Diese zirkulierte in neonazistischen Strukturen und enthielt Adressen von Journalist*innen, Politiker*innen und Akteur*innen der Zivilgesellschaft aus dem ganzen Bundesgebiet. Im Neonazismus gab es immer wieder entsprechende Aufrufe, solche Listen anzulegen. Gezielt wurde immer wieder auch zu einzelnen Personen im privaten Umfeld recherchiert, die dann bedroht oder physisch angegriffen wurden.

In jüngerer Zeit haben beispielweise die Listen des NSU bzw. der Gruppe Nordkreuz besondere Aufmerksamkeit gefunden. Das gestiegene Niveau der Gewaltbereitschaft in der extremen Rechten hat Rufe lauter werden lassen, demzufolge die auf solchen Listen geführten Personen über diesen Sachverhalt informiert werden sollten.

Einordnung der ›Feindlisten‹

Aus systematischer Sicht ist zunächst zu unterscheiden, wie a) diese Listen zustande kommen, b) wie aktuell/konkret die darauf zu findenden Informationen sind und c) wie sie Verwendung finden.

- a) Zu unterscheiden ist zwischen Listen, die von extrem rechten Akteur*innen angelegt werden (z.B. *Einblick*, NSU) und solchen, die aus anderen Quellen stammen, z.B. gehackte Mail-Order-Adresslisten.
- b) Zu unterscheiden sind Angaben zu Personen/Institutionen, die als Minimalinformation (Name/Adresse/Telefonnummer) per Recherche im Telefonbuch/Internet zu finden sind von solchen Angaben, bei denen erkennbar ist, dass die Ersteller*innen der Liste zusätzlich recherchiert haben und ggfs. Observationen durchgeführt haben. Manche Listen haben auch veraltete Adressdaten, z.B. von Büros der demokratischen Parteien, aufgelistet.
- c) Zu unterscheiden ist, ob eine Liste absichtsvoll in die Öffentlichkeit gespielt wurde (Bekanntwerden soll Einschüchterung hervorrufen) oder ob sie nur intern Verwendung finden sollte und erst bei polizeilichen Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen) bekannt wird. Im ersten Fall spekulieren die Verbreiter der Liste ggfs. darauf, dass andere ›zur Tat‹ schreiten, müssen aber aufgrund des Bekanntwerdens auch damit rechnen, dass potentielle Opfer Schutzmaßnahmen ergreifen. Im zweiten Fall geht es weniger um Einschüchterung als um mögliche Angriffe auf die gelisteten Personen/Institutionen.

Den konkreten Gefährdungsgrad allein aufgrund des Auftauchens auf einer solchen Liste zu bestimmen, bleibt schwierig.

Informationsgebot

Angesichts der Zunahme rechter Bedrohungen und Gewalttaten – zuletzt insbesondere der Mord an Walther Lübcke und der Versuch, mit Waffengewalt eine Synagoge zu stürmen – sind solche Feindlisten sehr ernst zu nehmen. Auch die Nennung auf einer bereits älteren Liste darf nicht unterschätzt werden, zumal das Internet inzwischen viele Möglichkeiten der personenbezogenen Recherche bietet.

Grundsätzlich erscheint mir eine Information der auf solchen Listen geführten Personen/Institutionen angemessen und notwendig, damit die Betroffenen selbst zu darüber bestimmen können, wie sie auf eine solche Bedrohung reagieren möchten. Die Information der Betroffenen sollte mit einer schriftlichen Bewertung der Gefahrenlage einhergehen (diese könnte auf der Grundlage einer Typenbildung erfolgen), darüber hinaus auch Hinweise auf Gefahrenabwehr und weiterführende Beratungsangebote enthalten (z.B. Mobile Beratungen, Opferberatungseinrichtungen).

Prof. Dr. Fabian Virchow

November 2019